

Q&A alphabetisch

13.08.2020

Haftungsausschluss

Physioswiss hat die vorliegenden Ausführungen auf der Basis der behördlichen Informationen sowie mit Bezug von Spezialisten nach bestem Wissen erstellt. Sie dienen jedoch ausschliesslich informativen Zwecken und sind weder vollständige Checklisten, noch können sie eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Physioswiss lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder Unterlassung einer Handlung durch diese Informationen ergeben kann.

Alters- und Pflegeheime (APH)

Bei der Wiederaufnahme von Behandlungen in Alters- und Pflegeheimen soll die geltende Zulassungsregelung mit der betreffenden Institution abgeklärt werden.

Arbeitnehmende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören

Arbeitnehmende, die zur definierten Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden. Verordnen Sie – falls möglich – «Homeoffice» (Administration) oder bieten Sie eine Ersatzarbeit an. Sollte der Beruf gar nicht mehr ausgeübt werden können, haben die Arbeitnehmenden Anspruch darauf, unter Lohnfortzahlung beurlaubt zu werden. Dafür kann ein entsprechendes Arzteugnis verlangt werden.

Desinfektionsmittel (siehe auch «Masken»)

Änderung 13.08.2020

Desinfektionsmittel können beispielsweise bei folgenden Händlern online-(Liste nicht abschliessend) gekauft werden: [Medidor](#), [Acumax GmbH](#), [Frei Swiss AG](#), [Lima AG](#), [Simon Keller AG](#).

Domizilbehandlungen (nach dem 27.04.20)

Änderung 29.05.2020

Domizilbehandlungen gemäss Verordnung und/oder Kostengutsprache des Kostenträgers können ab dem 27.04.2020 wieder durchgeführt werden. Falls der Weg in die Praxis für eine besonders gefährdete Person unzumutbar ist, soll eine Domizilbehandlung erwogen werden und mit dem Patienten oder der Patientin besprochen werden. Allenfalls mit der verordnenden Ärztin Rücksprache halten (Anpassung der Verordnung, Vermerk in Krankengeschichte).

Hilfreiche Hinweise und [Videos zu Domizilbehandlungen](#) während der COVID-19-Pandemie finden Sie auf der speziell dafür erarbeiteten [Webseite](#) von der HES-SO Wallis. Die Seite ist aktuell auf Französisch eingerichtet und soll bald auch auf Deutsch, Italienisch und Englisch zugänglich sein.

Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern (Erwerbbersatz)

Änderung 13.08.20

EO-Entschädigung (Taggeld) kann bis zum **16.09.20** angemeldet werden für

- Angestellte
- selbständig Tätige
- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten)

Entschädigung kann beantragt werden für obengenannte Personen

- mit betreuungspflichtigen Kindern unter 12 Jahren

- mit betreuungspflichtigen Kindern unter 20 Jahren, wenn diese eine Sonderschule besuchen oder einen Intensivpflegzuschlag der IV erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderschule, respektive Schule oder die Eingliederungsstätte wegen den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geschlossen wurde.

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Anzahl Taggelder bei Kindern unter 12 Jahren: max. 30 Tage
- Anzahl Taggelder bei Kindern unter 20 Jahren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Der Anspruch beginnt ab dem 4. Tag (frühestmöglicher Zeitpunkt: 19. März) und endet mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.
- Während den Schulferien kann die Entschädigung für Eltern nur im Falle bezahlt werden, wenn die geplante Betreuung (z.B. Grosseltern) wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht
- Die Entschädigung ist subsidiär, Arbeitnehmer, die eine KAE erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber oder vom selbständig Tätigen beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den [Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen](#).

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre der AHV/IV 6.03: Corona Erwerbsersatzentschädigung, Stand 03.07.2020](#).

Erwerbsersatz für selbständig Tätige / Einzelunternehmer (Härtefallregelung)

Änderung 13.08.2020

Der Bundesrat hat den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Anspruchsberechtigten verlängert, die weiterhin von Erwerbseinbussen betroffen sind. Bei Wegfall der Erwerbseinbusse endet jedoch dieser Anspruch. Sie müssen demnach Ihre Auftrags- und Ertragslage prüfen und abschätzen, inwiefern noch Erwerbseinbussen bestehen. Veränderte Verhältnisse, also insbesondere ein Rückgang oder Wegfall des Erwerbsausfalls, sind der kantonalen Ausgleichskasse zu melden. Ungerechtfertigt bezogenen Leistungen können zurückgefordert werden.

EO-Entschädigung (Taggeld) kann angemeldet werden für

- selbständig Tätige (Einzelunternehmer), sofern ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen 2019 höher als 10'000 Franken ist, aber 90'000 Franken nicht übersteigt.

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs (frühestens ab dem 17.03.2020) und endet für Selbständigerwerbende PhysiotherapeutInnen bei Wegfall des Erwerbsausfalls, spätestens jedoch am 16. September 2020.
- Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz muss bis spätestens 16. September 2020 geltend gemacht werden.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom selbständig Tätigen Einzelunternehmer beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den [Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen](#).

Fitness-Bereich (siehe auch MTT)

08.05.2020

Ab 11. Mai können auch Abo-Kunden den Fitness-Bereich der Physiotherapie-Praxis wieder benutzen. Die Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG gelten uneingeschränkt auch für dieses Tätigkeitsgebiet.

Das erhöhte Aufkommen von Menschen in der Praxis darf die Patientinnen und Patienten der Physiotherapie keinesfalls gefährden. Zu diesem Ziel muss das Schutzkonzept der Physiotherapiepraxis überprüft und bei Bedarf an die neue Situation angepasst werden. Zur Überprüfung des Praxis-Schutzkonzeptes können die entsprechenden Vorgaben des Fitness- und Gesundheitscenter Verbands SFGV herangezogen werden.

Zur Einhaltung der Schutzdistanz und der Hygienevorschriften sind je nach Situation Anweisungen zur Gerätedesinfektion, Zugangsregelungen, Voranmeldung, maximale Trainingsdauer oder Anzahl Personen im Trainingsraum einzuführen. Die sorgfältige Instruktion der Abo-Kunden in Bezug auf die Distanz- und Hygienemassnahmen wie auch die Selbstverantwortung aller Beteiligten spielen dabei eine Schlüsselrolle.

Fitnesscenter (siehe auch Fitness-Bereich)

Fragen zu Fitnesscentern richten Sie bitte an den [Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenter Verband](#).

Gruppentherapien (Tarifziffer 7330)

Änderung 25.06.2020

Unter Berücksichtigung der Abstandsregelung können Gruppentherapien ab dem 27. April 2020 wieder durchgeführt werden. Die Gruppe kann bis 5 Patientinnen und Patienten umfassen (Physiotherapeutin + Gruppe = max. 6 Personen), sofern der Raum genügend gross ist, um den Abstand von 1.5m zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzuhalten.

Gültigkeit von Verordnungen (Art. 5 KLV)

Änderung 30.04.2020

5-Wochen Frist bei Erst-Verordnungen (Behandlung noch nicht angefangen)

Diese Regelung gilt unverändert. Konnte die erste Therapiesitzung nicht innerhalb von 5 Wochen seit Ausstellung der Verordnung durchgeführt werden, muss der Arzt/die Ärztin eine neue Verordnung ausstellen.

Unterbrochene Einzel- und Gruppentherapien

Die Verordnung gilt weiterhin. Die Therapiesitzungen können mit der bestehenden Verordnung wieder aufgenommen werden.

MTT-Verordnungen (Trainingstherapie bereits angefangen)

Unterscheidung zwischen Unfall-/Militärversicherung- und Krankenversicherung:

- Krankenversicherung: die Krankenversicherer agieren sehr unterschiedlich. Der Patient/die Patientin soll sich vor Wiederaufnahme der MTT von seiner Kasse schriftlich bestätigen lassen, dass die MTT mit der bestehenden Verordnung bis XX.XX.20 (Frist) weitergeführt werden kann. Andernfalls darf die maximale Dauer von drei Monaten nicht überschritten werden.
- Unfall-/Militärversicherung: Die MTK hat informiert, dass sie bei den MTT-Gesamtdauer Kulanz walten lässt und den COVID-19-Unterbruch (17. März bis 26. April 2020) nicht mitberechnen wird. MTT-Rechnungen unbedingt mit dem Vermerk **«Unterbruch der Behandlung von 17.03. bis 26.04.20 wegen COVID-19-Massnahmen»** versehen.

Hippotherapie

Änderung 24.04.2020

Hippotherapien können durchgeführt werden.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Angestellte

Änderung 13.08.2020

KAE kann angemeldet werden für Arbeitnehmende

- mit unbefristetem Arbeitsvertrag
- mit befristetem Arbeitsvertrag
- im Stundenlohn
- die als «besonders gefährdete Personen» gelten

WICHTIG: Arbeitnehmende in einem gekündigten Arbeitsverhältnis haben KEINEN Anspruch auf KAE!

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmende müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurz-Arbeitsentschädigungen profitieren können.

Was muss ich machen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur [Liste der zuständigen kantonalen Stellen](#).

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre der AHV/IV 2.13: Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Stand 03.07.2020](#).

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für PraxisinhaberInnen (pauschale KAE)

WICHTIG: Selbständigerwerbende, die nicht in einem Angestellten-Verhältnis bei ihrem eigenen Betrieb angestellt sind (z.B. Einzelunternehmer) können für sich keine KAE beantragen (s. jedoch Abschnitt *Erwerbssersatz für selbständig Tätige / Einzelunternehmer*).

Pauschale KAE kann angemeldet werden für

- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten)
- sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner und Partnerinnen.

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Monatliche Pauschale

- Gemäss Verordnung kann für eine Vollzeitstelle eine Pauschale von 3320.-- Franken geltend gemacht werden.

Der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie für mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen entfällt auf Ende Mai.

Was muss ich machen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur [Liste der zuständigen kantonalen Stellen](#).

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre der AHV/IV 2.13: Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Stand 03.07.2020.](#)

Liquiditätshilfen / Banken / Kredite

Änderung 11.08.20

Die durch den Bundesrat gesprochenen Überbrückungskredite konnten bis zum **31. Juli 2020** beantragt werden. Nun werden keine Gesuche mehr angenommen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Website des Bundes zu Überbrückungskrediten](#). Das Massnahmenpaket des Bundes hilft nicht nur zu Liquidität zu kommen, um zum Beispiel die Fixkosten zu bezahlen, sondern auch – zumindest kurzfristig – Ausgaben zu verringern. Dies dank:

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
- Ausgleichskassen verzichten ab sofort für die kommenden sechs Monate auf die Berechnung von Verzugszins bei Teilzahlungen
- Bis Ende Juni verschicken die Ausgleichskassen keine Mahnungen für nicht bezahlte Beiträge
- Möglichkeit der Erstreckung von Zahlungsfristen bei der direkten Bundessteuer
- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Nebst dem Bund haben einige Kantone eigene Massnahmen und Hilfsprogramme verabschiedet. Bitte informieren Sie sich direkt auf der Website Ihres Kantons über die kantonalen Möglichkeiten. Die Konditionen für diese Kredite sind jedoch teilweise nicht gleich vorteilhaft wie für die Kredite aus dem Massnahmenpaket des Bundes.

Mietzins

Änderung 25.06.2020

Mietzinsen für Praxen und medizinische Trainingszentren sind eine hohe Belastung und können bei Umsatzrückgang schwierig finanziert werden. Einige Vermieter haben dieses Problem erkannt und bieten Hand für eine Stundung oder einen Teilerlass der Miete. Klären Sie im Bedarfsfall mit Ihrem Vermieter solche Möglichkeiten ab.

Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses in der Juni-Session muss der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Diese soll regeln, dass Geschäfte, welche aufgrund behördlicher Massnahmen geschlossen werden mussten, nur 40 % der Miete schulden. Für Geschäfte wie Physiotherapiepraxen, die zwar nicht schliessen, aber ihren Betrieb stark reduzieren mussten, gilt dieser Teilerlass für maximal zwei Monate. Wann die beschlossene Regelung in Kraft tritt und umgesetzt werden kann, ist noch offen.

MTT

Änderung 25.06.2020

Bei der Durchführung von MTT sowie bei der Benützung des Geräteraums durch Fitnesskunden muss jederzeit ein Abstand von mindestens 1.5 Meter zwischen den Personen beziehungsweise ihrer Köpfe sichergestellt sein sowie die Atmungsrichtung berücksichtigt werden. Gleichzeitige Anwesenheit verschiedener PatientInnen oder Abo-KundInnen in Absprache zwischen TherapeutInnen genau planen (Reservationssystem).

Personen, für welche ein Arzt oder eine Behörde Quarantäne verordnet hat

EO-Entschädigung (Taggeld) kann angemeldet werden für

- Angestellte
- selbständig Tätige

- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten)

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Anzahl Taggelder in Quarantäne: max. 10 Tage
- Die Entschädigung ist subsidiär, Arbeitnehmer, die eine KAE erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber oder vom selbständig Tätigen beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den [Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen](#).

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre der AHV/IV 6.03: Corona Erwerbsersatzentschädigung, Stand 03.07.2020](#).

RisikopatientInnen (Besonders gefährdete Personen)

Änderung 13.08.2020

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen, Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

TherapeutInnen tragen während der Behandlung immer Gesichtsschutzmasken. PatientInnen sollen ebenfalls eine Maske tragen, sofern der 1.5m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Maske muss von den PatientInnen selbst organisiert werden oder kann von der Physiotherapie-Praxis verkauft werden.

Schutzkonzept / Schutzmassnahmen

Änderung 24.04.2020

Die Behörden haben die Konkretisierung ausdrücklich an die einzelnen Branchen übertragen. Physioswiss hat die wichtigsten Punkte sowie Tipps in einem Dokument zusammengefasst ([Link](#)).

Beachten Sie, dass per 27.04.2020 ein **schriftliches Schutzkonzept** vorliegen muss.

Schutzmasken / Quarantäne

Änderung 25.06.2020

Für die Versorgung mit Schutzmasken für die Gesundheitsberufe sind die Kantone zuständig. Für Praxen in Kantonen, in welchen diese Versorgung nicht funktioniert, haben wir eine Händlerliste zusammengestellt, die gemäss Auskunft vom 21.04.2020 Masken an Lager haben. ([Link](#)). Masken können nicht über die Kostenträger abgerechnet werden.

TherapeutInnen tragen während der Behandlung immer Gesichtsschutzmasken. Es wird davon ausgegangen, dass pro Tag und TherapeutIn eine Schutzmaske benötigt wird, maximal zwei.

PatientInnen sollen ebenfalls eine Maske tragen, sofern der 1.5m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Es gibt Kantone, die auch für die PatientInnen eine Maskenpflicht vorschreiben. Auskunft geben die zuständigen kantonalen Stellen. Die Maske muss von den PatientInnen selbst organisiert werden oder kann von der Physiotherapie-Praxis verkauft werden.

Das Tragen von Schutzmasken hilft zudem, eine Quarantäne zu vermeiden. Als Therapeutin (als welche Sie gemäss Empfehlung eine Maske tragen) müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben, wenn ein nachträglich positiv getesteter Patient während der Behandlung ebenfalls eine Maske getragen hat. Nähere Informationen zur Quarantäne finden Sie in den Anweisungen

des BAG ([LINK](#)), betreffend Erwerbsausfall im Falle einer Quarantäne im Abschnitt «Personen, für welche ein Arzt oder eine Behörde Quarantäne verordnet hat»

Tele-Physiotherapie (TelePT)

Änderung 20.05.2020

Die Empfehlungen des BAG vom 06. April 2020 zur «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» treten mit der Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus am 27. April 2020 ausser Kraft, weil ab diesem Zeitpunkt auch die Einschränkung der Behandlungen aufgehoben wird. Alle Behandlungen, Beratungen und Instruktionen müssen ab dem 27. April 2020 als Präsenzbehandlungen durchgeführt werden.

Für die Fakturierung von «Leistungen auf räumliche Distanz» während der Geltung der Schutzmassnahmen (17. März bis 26. April 2020) sind die Faktenblätter des BAG (Krankenversicherung) und der MTK (Unfall-, Militär und Invalidenversicherung) zu berücksichtigen ((s. [Newsletter Spezial vom 09.04.2020](#)))

Verdachtsfall (Patienten und Angestellte)

Änderung 12.06.2020

Bei einem Verdachtsfall bietet der Online-Coronavirus-Check des BAG ein erster Anhaltspunkt für das weitere Vorgehen: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

Was gilt als Verdachtsfall?

- Person war in Kontakt mit positiv getesteter Person
- Person war in Kontakt mit Verdachtsfall
- Person wohnt in selbem Haushalt / WG wie Verdachtsfall oder positiv getestete Person

Für das korrekte Vorgehen im Verdachtsfall befolgen Sie die [Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundesamts für Gesundheit](#).

Wassertherapie

Änderung 24.04.2020

Ab dem 27. April 2020 sind die Einschränkungen der physiotherapeutischen Behandlungen aufgehoben. Entsprechend können Wassertherapien wieder durchgeführt werden.

Zusatzversicherung

Fragen zu (physiotherapeutischen) Leistungen, welche über die Zusatzversicherung abgegolten werden, richten Sie bitte an das [ErfahrungsMedizinische Register \(EMR\)](#).